

09.04.2021



## COVID-19 Update

**Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,**

nach einem Jahr Pandemie sind wir bedauerlicherweise mit einer unveränderten Situation konfrontiert: steigende Infektionszahlen auf hohem Niveau, persönliche Einschränkungen, die es einzuhalten gilt und damit einhergehend auch ständige rechtliche Neuerungen und Anpassungen. Wir dürfen Ihnen als Überblick den aktuellen Stand kurz zusammenfassen:

### **Antigen-Testungen**

Bezugnehmend auf den Newsletter vom 15.01.2021 und auch nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde, bestätigen wir, dass **Tierärztinnen und Tierärzte berechtigt** sind, **Antigen-Testungen durchzuführen** und darüber ein gültiges Ergebnisprotokoll ausstellen können. Ein Muster finden Sie auf unserer [Homepage](#). Anzumerken ist, dass die Auswertung durch Veterinärmediziner aber keine ärztliche Vidierung darstellt.

Inwieweit die angekündigte **staatliche Förderung** von 10 Euro pro durchgeführter und dokumentierter betrieblicher Testung, die nicht unter einer „medizinischen Aufsicht“ (hier sind Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Verantwortliche einer Dienststelle einer Rettungsorganisationen taxativ aufgezählt) durchgeführt wird oder, ob Veterinärmediziner ebenfalls als „medizinische Aufsicht“ gelten, ist leider noch ungeklärt. Der Homepage des [aws](#) und der [WKO](#) ist aktuell zu entnehmen, dass die Richtlinie derzeit durch den Bund finalisiert wird und danach erst die Antragsstellung zur Ausbezahlung über den aws Fördermanager erfolgen kann.

Was die **Abgabe der Gratis-Antigentests** in den Apotheken betrifft, so können vorerst nur Versicherte von

ÖGK, SVS, BVAEB, KFAs davon Gebrauch machen. Personen, die ausschließlich privat versichert sind, müssen den Test selbst bezahlen und können diesen zur Rückerstattung bei der Wiener Städtischen einreichen. An einer Lösung dieser nicht nachvollziehbaren Diskriminierung für die Versicherten im Opting-Out wird gearbeitet.

### **Maskenpflicht in Ordinationen/Kliniken**

In tierärztlichen Ordinationen und Kliniken ist das verpflichtende Tragen einer **FFP2-Maske** (oder einer gleichwertigen bzw. höherwertigen Maske ohne Ausatemventil) sowohl für **Mitarbeiter** mit Kundenkontakt, als auch für die **Kunden** selbst, gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt einmal wöchentlich getestet werden und diese ein negatives Ergebnis vorweisen können, ist am Arbeitsplatz ein Mund-Nasen-Schutz ausreichend. Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske tragen, es besteht daher keine zwingende Testpflicht.

Weiters weisen wir darauf hin, dass gegenüber Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ein **Mindestabstand von 2 Metern** einzuhalten ist.

Vieles ist also leider, nach wie vor oder wieder, unklar bzw. ständigen Änderungen unterworfen. Sobald wir über verlässliche und belastbare Fakten verfügen, werden wir Sie selbstverständlich wieder informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Nicole Hafner-Kragl  
Stellvertretende Kammeramtsdirektorin

Mag. Kurt Frühwirth  
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer